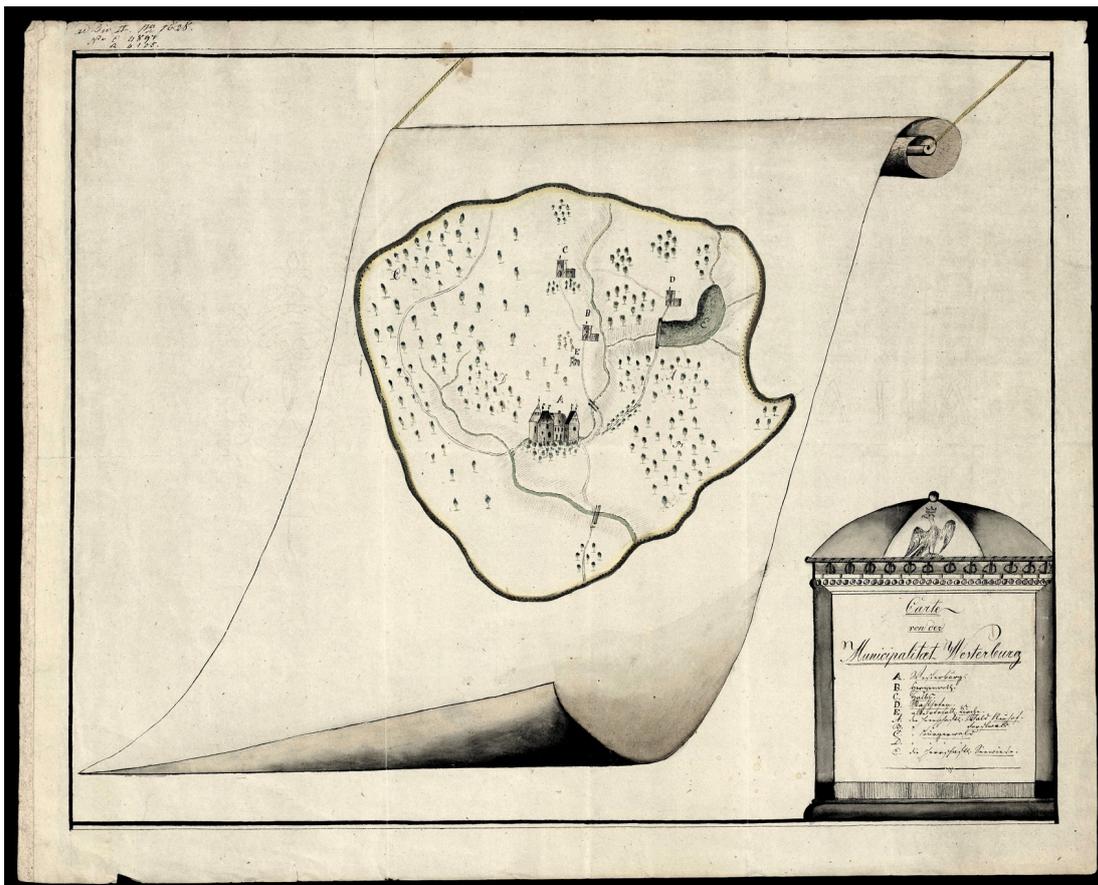


Die Seewiese

- vom gräflichen Fischweiher zum Hochwasserrückhaltebecken

Wiesensee -

Dokumentation



Impressum

© 12/2022 Horst Jung

Covergestaltung: Horst Jung

Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbachstraße 7, 71522 Backnang

Printed in Germany

Front: Karte der Grafschaft Westerburg aus dem Bestand des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden

Vorwort

Ich betreibe seit vielen Jahren familienkundliche Forschung. Meine Familie wohnt schon sehr, sehr lange in Westerburg und hat dort 1721 eine eigene Mühle errichtet.

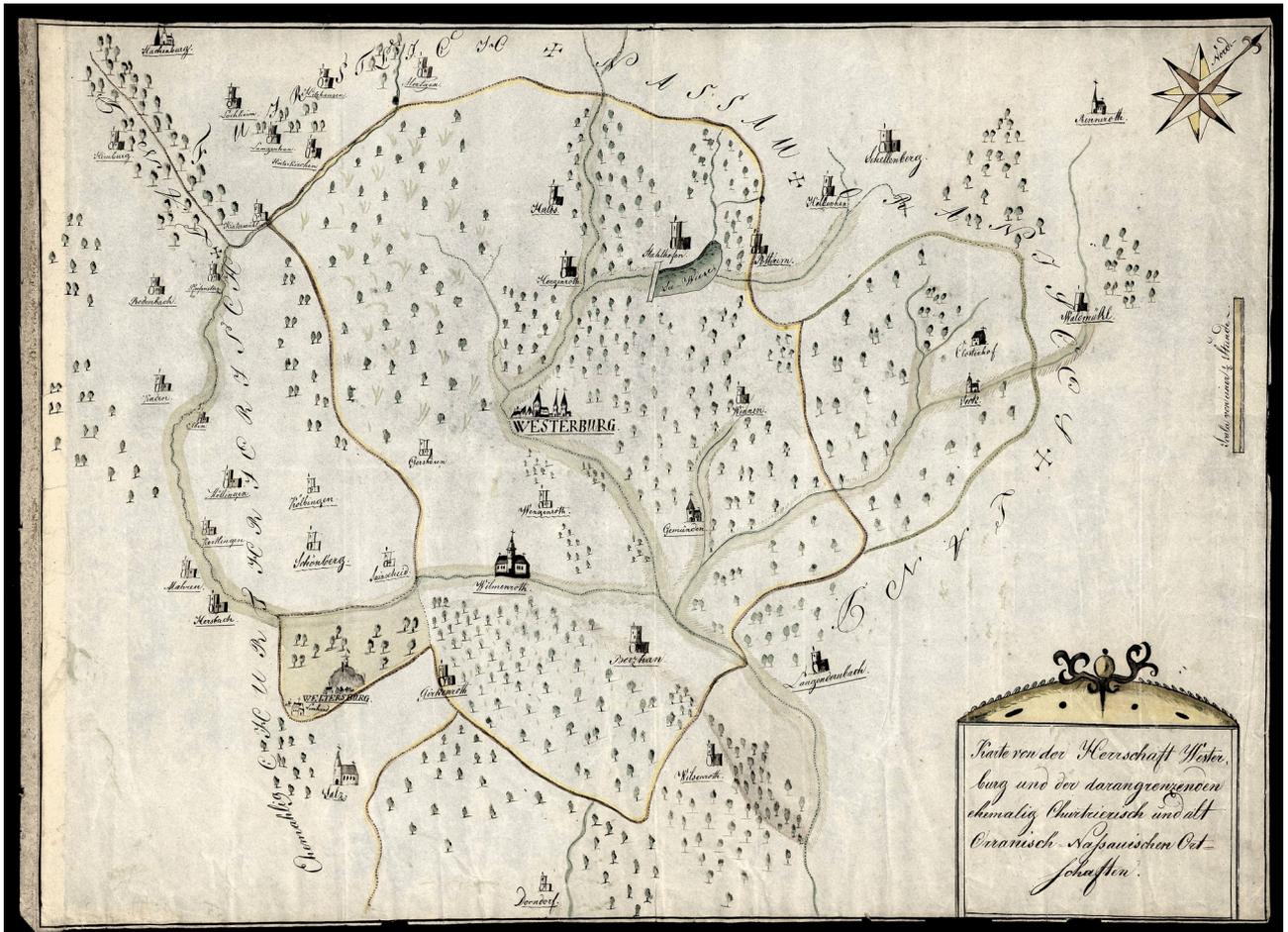
Bei meinen familienkundlichen Forschungen stieß ich immer wieder einmal auf Einträge in den Westerburger Kirchenbücher die auf einen größeren gräflichen Fischweiher bei Stahlhofen mit eigenem Fischer und Fischerhaus am oder auf dem Seedamm hinwiesen.

Diese Einträge machten mich neugierig so dass ich versuchte an Unterlagen zu diesem gräflichen Seeweiher im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden (Westerburg gehörte bis 1945 zu Hessen) zu gelangen.

Leider fand ich dort nicht sehr viel, sind doch viele Akten aus dem Westerburger gräflichen Archiv bei Auslagerungen aus dem Hauptstaatsarchiv 1945 Bombenangriffen zum Opfer gefallen.

Mit den vorliegenden Informationen versuche ich zu beschreiben wie aus der gräflichen Seewiese ein Hochwasserrückhaltebecken entstand.

Westerburg, Januar 2023



Karte der Grafschaft Westerburg mit Seeweier aus dem Bestand des Hessischen Hauptstaatsarchivs
Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

Die Seewiese - vom gräflichen Fischweiher zum Hochwasserrückhaltebecken Wiesensee - Der gräfliche Fischweiher in der Seewiese

Die Entstehung.....	Seite 6
Der gräfliche Seehof.....	Seite 8
Der Rechtsstreit der Bürger von Pottum gegen das Herrschaftshaus der Grafen von Leiningen-Westerburg wegen Überflutung ihrer Wiesengrundstücke unter anderem durch Verschlammung des gräflichen Seeweiher.....	Seite 9
Gutachten von 1698 des Notar Ranck.....	Seite 9
Die Gerichtsentscheidung.....	Seite 13
Das Ende des gräflichen Seeweiher.....	Seite 15

Das Hochwasserrückhaltebecken Wiesensee

Vorgeschichte.....	Seite 16
Der Zweckverband Seewiese.....	Seite 16
Planung, Planfeststellungsverfahren, Planfeststellungsbescheid.....	Seite 17
Planfeststellungsbescheid.....	Seite 19
Das Hochwasserrückhaltebecken.....	Seite 26
Der Ergänzungsbescheid von 1992.....	Seite 30
Die Verlandung des HRB.....	Seite 34

Der gräfliche Fischweiher in der Seewiese

Die Entstehung

Erste Erwähnungen findet der Seeweiher bei Stahlhofen in der Teilungsurkunde der Grafen von Runkel von 1270.

Gensicke schreibt: „ ...Bei der Verteilung der Fischereirechte werden 1270 die Leyme, der Leimbach bei Hellenhahn, die Hene, der von Höhn herabfließende Schafbach, und der Seebach genannt. Außer den Weihern bei Westerburg war damals demnach auch bereits der große **See bei Stahlhofen** angelegt.“¹

Auch in seinen Ausführungen zum Oberkirchspiel Westerburg (Hergenroth, Halbs, Hilse und Stahlhofen) erwähnt Gensicke: „ Bei Stahlhofen ist bereits 1270 der große, durch einen künstlichen Damm angelegte See bezeugt.“

1701 führten Bürger von Pottum beim Kaiserlichen Kammergericht in Wetzlar wegen des Seewehers einen Prozeß gegen die gemeinschaftlich herrschenden Grafen Johann Anton und Georg von Leiningen-Westerburg. Dort führten die Grafen aus, **dass der See schon 1200** bestand.²

Da sich die Quellen nicht widersprechen kann man davon ausgehen, dass der Seeweiher mit Damm mindestens schon im 13. Jahrhundert bestand und zwar schon zu einer Zeit als Westerburg noch keine Stadtrechte (1292) hatte.

1 Gensicke, Hellmuth: Zur nassauischen Ortsgeschichte: Westerburg; In: Nassauische Annalen, Wiesbaden 1988, Seite 198

2 Gemeinde Pottum ./ Grafenschaft Leiningen-Westerburg: Überschwemmung der Wiesen zu Pottum durch den Pottumer bzw. Westerburger See; Autor: Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden (HHStAW Bestand 171 Nr. W 1269), Erscheinungsjahr: 1701-1744, Seite 3, 14

Der gräfliche Seehof

Neben etlichen Wirtschaftshöfen unterhielten die herrschenden Grafen von Leiningen-Westerburg auch den Seehof, der sich entweder auf dem Damm oder in unmittelbarer Nähe des Seedamms befand.

Greiff schreibt: „Bei Stahlhofen lag der Seehof. Dem Pächter des kleinen Hofes oblag es, den Seeweiler und die anderen herrschaftlichen Weiher zu versorgen. Drei Generationen lang war eine Familie Wüst Pächter. Mehrmals, doch erfolglos, klagte diese auf Herabsetzung der Pachtsumme. Jahre, nachdem der See trocken gefallen war, verkaufte man 1797 die zum Hof gehörigen Gebäude.“³

Im Rahmen eines Sachverständigengutachtens erwähnt 1698 Petrus Ranck, ein Notar aus Wetzlar der mit der Erstellung eines Gutachtens betraut war, in seinem Bericht das Seehaus.

Er traf sich dort in dem „Hochgräflichen Westerburgischem See-Haus“ mit zwei Zeugen, nämlich mit Theis Reingen und Heinrich Krämer. Beide Zeugen waren in früheren Jahren „See- oder Weyer-Meister“.⁴

Man kann aus vorgenannten Gründen davon ausgehen, dass der Seehof oder das Seehaus schon vor 1698 bestand.

Vermutlich war der Seehof nicht sonderlich groß. Er wird Platz für zwei Familien gehabt haben, diente der Fischzucht und einer kleinen Landwirtschaft. Nach den vorhandenen Unterlagen wurde er jeweils für eine bestimmte Zeit verpachtet. Aus dem schon genannten Sachverständigengutachten von 1698⁵ ist zu entnehmen das der Fischer wohl ein Nachen zum Fischen nutzte. Auch wird der jeweilige Fischereipächter für eine Hochwasserregulierung und für die Unterhaltung des Baustauwerks zuständig gewesen sein. Aus dem oben angeführten Sachverständigengutachten ist zu entnehmen das 1698 auf dem Seedamm dicke Bäume standen.

Die (vermutlich mit Netz) gefangenen Fische wurden höchstwahrscheinlich lebend ins gräfliche Schloss in Westerburg gebracht, wo sie in einem separaten, mit Wasser aus der gräflichen Wasserversorgung gefüllten Trog vorübergehend bis zur Verarbeitung in der Schlossküche verweilten.⁶

3 "Westerburg, Stadt seit 1992"; Greiff, Karl, Westerburg, Stadt Westerburg, 1999, S. 176

4 Gemeinde Pottum ./ Grafenschaft Leiningen-Westerburg: Überschwemmung der Wiesen zu Pottum durch den Pottumer bzw. Westerburger See; Autor: Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden (HHStAW Bestand 171 Nr. W 1269), Erscheinungsjahr: 1701-1744, Seite 21

5 Gemeinde Pottum ./ Grafenschaft Leiningen-Westerburg: Überschwemmung der Wiesen zu Pottum durch den Pottumer bzw. Westerburger See; Autor: Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden (HHStAW Bestand 171 Nr. W 1269), Erscheinungsjahr: 1701-1744, a.a.Ort

6 [https://hjung.home.ktk.de/Geschichte/n von Westerburg/Wasserversorgung von Westerburg im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts](https://hjung.home.ktk.de/Geschichte/n%20von%20Westerburg/Wasserversorgung%20von%20Westerburg%20im%2019.%20und%20Anfang%20des%2020.%20Jahrhunderts); Jung, Horst, 2017, Seite 1

Nicht weit entfernt, kurz unter dem Damm stand früher eine Ölmühle, die von Familie Kreckel aus Stahlhofen betrieben wurde.⁷

Aus den evangelisch-lutherischen Kirchenbücher, die im Jahre 1641 mit dem Taufregister beginnen, kann man einige Bewohner des Seehauses auflisten:

Krämer, Johann Heinrich, ev., Fischer

* Westerburg; Hergenroth 1665

~ Westerburg 26.02.1665

+ Hergenroth 1727

[] Hergenroth 09.03.1727

Quelle: 1. Kirchenbuch der ev. Kirchengemeinde Westerburg (Abschrift von Karl Greiff); Taufen: Seite 76

Heinrich Krämer folgte als Fischer:

Jung, Friedrich Martin, Fischer am gräflichen Hof

* Stahlhofen

+ Stahlhofen 1742

[] Stahlhofen 25.02.1742

Quelle: 2. Kirchenbuch der ev. Kirchengemeinde Westerburg (Abschrift von Karl Greiff); Gestorbene: Seite 438

Friedrich Martin Jung hatte eine kleine Tochter mit Namen Anna Elisabetha, * 1710.

Sie starb 1712. Im Kirchenbuch ist dazu folgendes vermerkt: "Den 15. Augusti Friederich des Herrn Fischer Verlohenes und im Morast wieder gefundenes Mädgen begraben."

ihm folgte als Fischer sein Schwiegersohn:

Wüst, Johann Peter, Fischer

* Willmenrod um 1715

+ vor 1782

Seehof Stahlhofen

Quelle: 2. Kirchenbuch der ev. Kirchengemeinde Westerburg (Abschrift von Karl Greiff); Getraute: Seite 301

Becker, Ulrike: OFB des Kirchspiels Willmenrod mit der Ortschaft Gershasen, Selbstverlag, Mengerskirchen, 2015: Seite 286

Ihm folgte als Fischer sein Sohn:

Wüst, Johann Philipp (Georg?), ev., Fischer

* Stahlhofen 1744

~ Westerburg 12.01.1744

Quelle: 2. Kirchenbuch der ev. Kirchengemeinde Westerburg (Abschrift von Karl Greiff); Getaufte: Seite 224

Seehof, vom Seedamm

1767 Rechtsstreit des Johann Philipp Wüst vom Seehof mit der Gemeinde Stahlhofen wegen des Weiderechts auf dem herrschaftlichen Seegelände

Quelle: HHStAW, 339, 3442

⁷ „Dokumentation zu den ehemaligen Getreide-, Säge-, Loh-, Öl- und Bohrmühlen im Raum Westerburg - Unter besonderer Berücksichtigung der Getreidemühlen -“; Jung, Horst, Westerburg, Geschichtswerkstatt Westerburg, 2015, Seite 88

Ende des 18. Jahrhunderts war, wie weiter oben geschrieben, der See trocken gefallen, 1797 verkaufte man die Gebäude des Seehofs.

Der Rechtsstreit der Bürger von Pottum gegen das Herrschaftshaus der Grafen von Leiningen-Westerburg wegen Überflutung ihrer Wiesengrundstücke unter anderem durch Verschlammung des gräflichen Seeweiher

Ende des 17. Jahrhunderts führten einige Bürger der Gemeinde Pottum Beschwerde gegen das herrschaftliche Grafenhaus Westerburg. Sie behaupteten, der Seeweiher sei verschlammt und trete regelmäßig über seine Ufer und würde ihre Wiesengrundstücke überschwemmen, möglicherweise auch weil der Seedamm oder der Überflutungsgraben verändert worden wäre.

Es ist anzumerken, dass die Bürger von Pottum nicht der Herrschaft Westerburg unterstanden, sondern dem Fürstentum Nassau-Hadamar.

Möglicherweise häuften sich die Beschwerden und die regierenden Grafen von Westerburg, Johann Anton von Leiningen-Westerburg und Georg von Leiningen-Westerburg beauftragten den Notar Ranck aus Wetzlar 1698 mit der Erstellung eines Gutachtens vor Ort.

Nachfolgend wird das Gutachten des Sachverständigen wiedergegeben. Es soll gleich vorweg darauf hingewiesen werden, dass sich in der Folge ein Rechtsstreit vor dem kaiserlichen Kammergericht entwickelte, der von 1701 – 1744 dauerte. Die im Hessischen Hauptstaatsarchiv liegende Akte umfaßt 162 Seiten!

Gutachten des Notar Ranck:

„...Ich Ende benanter geschworne Kaiser. NOTARIUS/ den 8ten Tag Monaths Septembt. St. Vet. nacher deren Hoch-Gräffl. Residenz Hauß/Leiningen Westerburg/auß des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar/ beschrieben worden/ auch deme zu folg mich den Neunten dieses dahin begeben/ und den Zehenden hierauff Morgends umb acht Uhr/ der Hoch-Edel und Hochgelehrter Herr Johan Kohlrab/ Hochgräffl. Leiningen Westerburg Raht und Amtman/ im beyseyen zweyer hierzu erforderten glaubhafften INSTRUMENTS-Zeugen Nahmentlich Johannes Treymauß/Zimmermeistern von Friedburg/ so dann Philipp Geibert Zimmergesellen von Nieder-Weissel/mir/NOTARIO, den Hoch-Gräffl. REQUISITION-Zettul in Originali eingereicht/ mit Ersuchen: daß ich demselben gemäß mein NOTARIAT-Ampt verrichten/ und hierüber INSTRUMENTUM/euINSTRUMENTA uns die Gebühr ertheilen/ auch hiervon die zwey zur Besichtigung des Sees beschriebene Weyermeister/ Theis Rheingen/ und Heinrich Krämer unpartheyische Zeugnis geben sollen.

...[Es folgt der schriftliche Auftrag der Grafen Johann Anton, Graf zu Leiningen-Westerburg und Georg, Graf zu Leiningen-Westerburg zur Begutachtung des Wasserdamms und des Flutgrabens]

Wann nun obige Hoch-Gräffliche REQUISITION Ich NOTARIUS sehr billich zuseyn erachtet/ als habe mich ohngesäumt mit den zweyen genannten Weyer-Meistern/ nahmentlich Theis Rheingen/ aus dem Chur Cöllnischen Land/ und Heinrich Krämer/ aus Kirschhausen/ Hoch-Gräfflichen Leiningischen Westenburgischen Gebieths/ neben meinen zweyen odgemeldeten INSTRUMENTS-Zeugen zu gedachtem etwa drey Viertel Stund von Westenburg unter dem Dorff Pothum gelegenen See begeben/ und allda in dem Hochgräfflichen Westenburgischem See-Haus die beyde vorgenannten See-oder Weyer-Meister vorgestellet/ mit ernstlicher Erinnerung/ daß sie bey diesem vornehmenden ACTA, ihrem guten Wissen und Gewissen nach/ohnverfälschte Zeugnis geben/ und niemand noch zu Lieb noch zu Leyd zeugen sollen/ auch/ damit solchen mehrerer Glauben zugemessen werde/ habe ich dieselbe/ nach Erlassung der Pflichten/ womit etwa einer oder der andere denen hochermeldeten Herrn Requirenten zugethan/ vor dem Meyn-Eyd ernstlich gewarnet/ und so dann/ auffgethane Hand-Gelöbniß/ AD DICENDUM VERITATIS TESTIMONIUM, mit dem Eyd beleet.

Und haben hierauff bey dem Haus des Sees den Anfang der Besichtigung vorgenommen/ allwo wir befanden/ daß der Damm in der Breitung habe sechzig Schuhe/ in der Höhe ohne Wasser fünff Schuhe 7. Zoll/ worauff ein Kirschbaum befindlich/ in der Runde acht Schuhe dick: Item einige dicke Eichen zu achtzehn/ sechzehn und einen halben/ vierzehn und neun und ein halben Schuhe dick/ welcher Damm auf beyden Seiten mit Erlen Sträuch/ Kirschbäum/ und anderen Stauden bewachsen/ die Steine auch/ so am Ufer des Wasser-Damms auffgemauret/ seynd oben am Damm wegen Länge der Zeit ziemlich loß/ und dick mit Moß überwachsen/ also/ daß diese zwey See-Meister nichts neues an diesem Damm auffgeführt/ oder gemacht zu seyn erkennen/ sondern nicht anderst befunden/ als wie solcher vor zwanzig und dreyßig Jahren gewesen/ dann Theis Rheingen vor 17 Jhr fünff Jahr lang See-Meister allda gewesen/ wie auch Henrich Krämer in die dreyßig Jahr dieses Sees Gelegenheit wohl erfahren.

Von dannen seynd wir zu dem Ausfluß des Sees gangen/ und am Zaun den Mund des Fluth-Graben 49 Schuh breit/ von demselben in der Länge biß an dem Rechen 47. Schuhe/ und die Breite des Fluß-Grabens an dem Rechen auch 47. Schuhe/ so dann über dem Weg biß hinunter in den Ausfluß in die Thäler 225 Schuhe in der Länge/ in der Breite aber 34 Schuhe befunden/ wonach zwar der Graben des Ausflusses sich etwas enger/ jedoch wegen abhangender Tieffe in die Thäler keine Ström: oder Aufschwellung des Wassers erachtet werden kan/ auch der NB. Fluß-Graben tieffer/ als er vorhin gewesen/ scheint/ weilen die Erlen Sträuch in dem Graben des Ausflusses mit ihrem Grund und Wurtzelen vier Schuhe höher stehen/ als der Boden des Ausflusses ist.

Diesem nach haben wir uns vom Fluß-Graben auf der Stahlhoffer Seiten/ ohngefahr 2. Büchsen-Schuß weit/ hinauffwärts des Sees begeben/ und den alten Ufer in

Augenschein genommen/ welcher wohl 46. Schuhe von dem Wasser des Sees entfernt/ auch in etlichen Orten weniger/ wo der Ufer etwas hoch lieget.

Weiters seynd wir gegangen/ biß zum Einfluß des Sees/ aber nichts neues spähten können/ ausser daß die Pothumer/ allwo das Wasser in der Fläche nicht tieff stehet/ das lange Graß heraus gemehet.

Als wir nun aller Orthen das Wasser ziemlich weit vom alten Ufer diesseits befunden/ seynd wir hernacher in einen Nachen oder Schelch gesessen/ und auff die Pothumer Seiten gefahren/ allwo wir gleichfalls den Ufer an den alten Stöcken und Gewörtzel/ wie weit sich der See zu extendnen hat/ wohl erkennt/ und abgemessen daß das Wasser 14. Schuhe vom Ufer stehe.

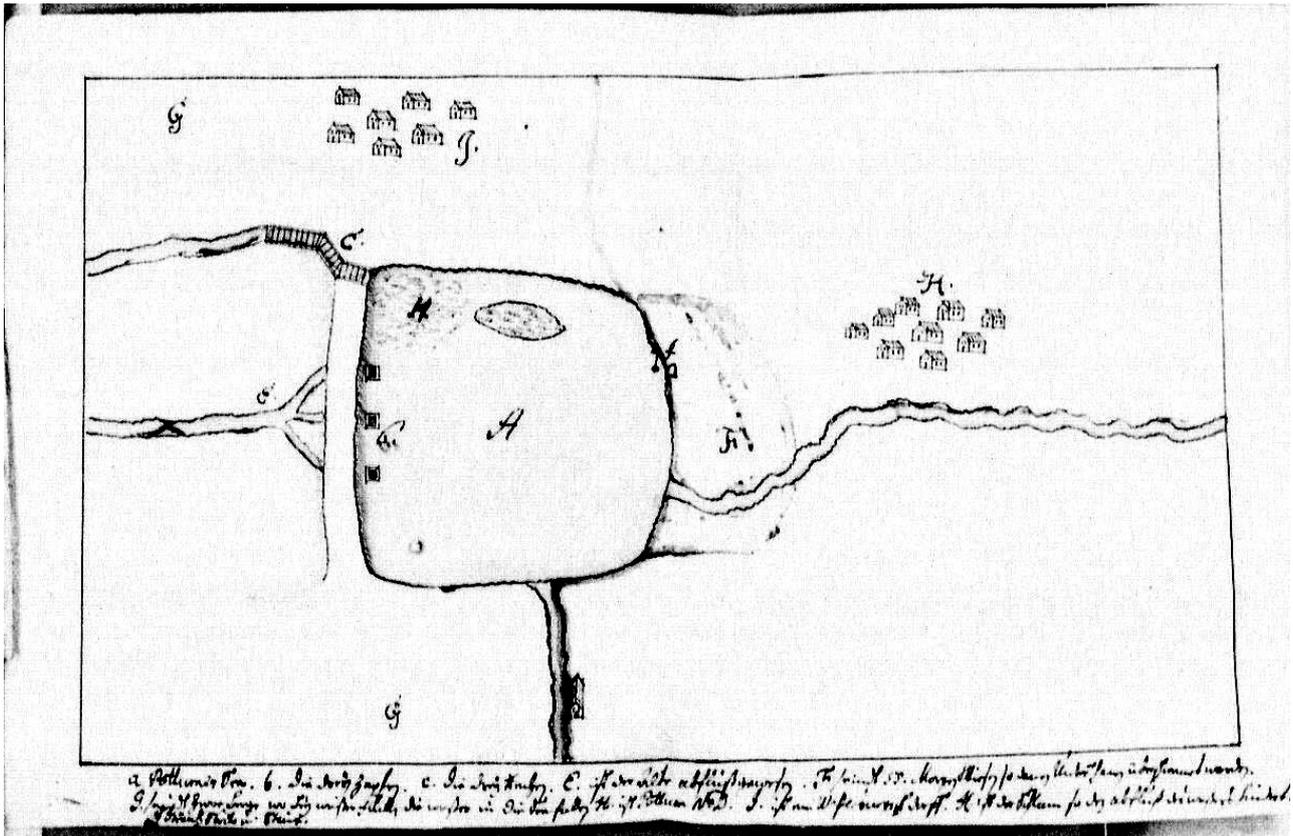
Wann nun aus diesem allen die beyde See- oder Weyer-Meister nicht anderst wahrnehmen/ und/ bey ihrem guten Gewissen/ Krafft geleisteten Eyds/ attestiren können/ als das dieses Wasser nicht über sein alt Herkommen gestemmet/ oder hinauffwärts getrieben/ sondern nach dem klaren Augenschein des alten/ und nicht erneuerten Damms/ wie auch des Ausflusses-Graben/ und dessen gelegene Tiefe/ zu steigen habe/ biß es den Ausgang zum Fluß-Graben hinaussuchet/ und deswegen zum auslaufen keine Verhindernuß seye/ auch der alte Ufer/ beyde seits des Sees/ wegen des zimlich weiten und tief gelegenen Ausflusses/ nicht mit Wasser wird überschwemmet werden können/ welcher alte Ufer/ wann es vom Wasser überfließen würde/ und doch keinen Auslauff hätte/ alsdann die Pothumer einige Ursach dargegen haben könnten/ so aber nicht zu befürchten.

Als habe ich NOTARIUS dieses alles/ was in dem/ biß Ein Uhr des Nachmittags gewehrtem Augenschein/ und Abmessungen befunden worden/ auch die beeydigte zwey See-Meister ATTESTIRET/FIDELIRER, PROTOCOLLET/ und in gegenwärtige INSTRUMENTS-Form gebracht. So alles geschehen/ im Jahr/ INDICATION, Kaiserlicher Regierung/Monarch/Tag/Stunden/Orth und der Zeugen Gegenwarth/ wie oben gemeldet.

Siegel

Petrus Ranck, Notarius⁸

8 Gemeinde Pottum ./ Grafenschaft Leiningen-Westerburg: Überschwemmung der Wiesen zu Pottum durch den Pottumer bzw. Westerburger See; Autor: Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden (HHStAW Bestand 171 Nr. W 1269), Erscheinungsjahr: 1701-1744, Seite 21 - 23



Zeichnung 1: Skizze des Seeweiher aus der Gerichtsakte

Die betroffenen Pottumer Bürger machten aber 1701 den Streit gerichtsanhängig und zwar beim kaiserlichen Kammergericht Wetzlar.

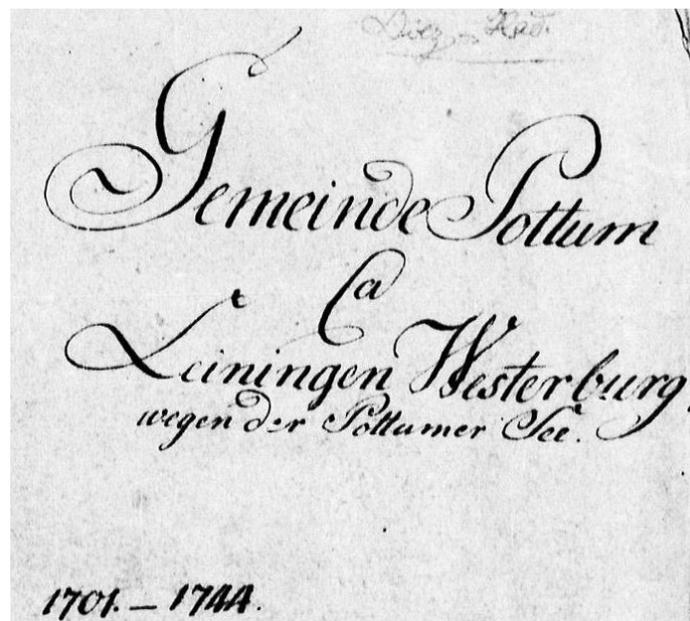


Abbildung 1: Beschriftung auf dem Deckel der Gerichtsakte

Dort wurde ein Prozeß geführt, der offensichtlich erst 1744 endete.

Die Gerichtsentscheidung:

"Als ist diesem allen nach kein anderer Rechtlicher Schluß zu machen/ dann das Herrn Beklagte Graffen nicht schuldig seyn den Schlamm aus dem Grund des See-Teiches auff ihre Kosten aufräumen zu lassen/ sondern daß dieselbe ihrer OBLIGATION ein Genügen leisten/ wann Sie gestatten/ daß Klägere (zu Pothum) solchen Schlamm/ so sich einiger augenscheinlich findet/ dadurch Schade denen Klägern zugefügt würde/ auf Ihre Kosten aufräumen.

Alles von Rechts wegen."⁹

[Die Grafen sind nicht verpflichtet den Schlamm zu beseitigen, es genügt ihrer Pflicht wenn sie gestatten das die Kläger den Schlamm auf ihre Kosten beseitigen.]¹⁰

9 Gemeinde Pottum ./ Grafenschaft Leiningen-Westerburg: Überschwemmung der Wiesen zu Pottum durch den Pottumer bzw. Westerburger See; Autor: Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden (HHStAW Bestand 171 Nr. W 1269), Erscheinungsjahr: 1701-1744, Seite 15

10 Anmerkung des Verfassers

Das Ende des gräflichen Seeweiher

Mitte des 18. Jahrhunderts ist der Fischweiher in der Seewiese trockengefallen.

Die Gebäude des Seehofes wurden 1797 verkauft.¹¹

Die Grundstücke in der Seewiese blieben allerdings in gräflichem Eigentum.

Sie wurden vom Gräflich-Leiningischen Forst- und Rentamt in Westerbург verwaltet und jährlich parzellenweise zur Heuernte versteigert.



Bekanntmachung.
Donnerstag, den 12. Juli cr.
Vormittags 10 Uhr
läßt das Gräf. Rentamt dahier
den Graswuchs der dies-
jährigen Gende in der
Seewiese bei Stahlhofen
circa 120 Morgen an Ort
und Stelle öffentlich parzellen-
weise meistbietend versteigern.

Abbildung 2: Anzeige im
Kreisblatt des Kreis
Westerburg 1894



Grasversteigerung.
Donnerstag, den 4. Juli d. Js.
Vormittags 10 Uhr
soll das
Heugras der Gräflich Leiningen'schen Seewiese
bei Stahlhofen, ca. 120 Morgen groß
an Ort und Stelle öffentlich meistbietend parzellenweise
versteigert werden.
Westerburg, den 27. Juni 1895.
Gräf. Leiningen'sches Forst- und Rentamt Westerbург.
Klingelhöffer.

Abbildung 2: Anzeige im Kreisblatt des Kreis Westerburg 1895

¹¹ "Westerburg, Stadt seit 1992"; Greiff, Karl, Westerburg, Stadt Westerburg, 1999, S. 176

Das Hochwasserrückhaltebecken Wiesensee

Vorgeschichte

In den 1950er Jahren befand sich in Montabaur bei der Bezirksregierung die Obere Wasserbehörde als wasser**rechtliche** Fachbehörde und ebenfalls in Montabaur das Wasserwirtschaftsamt als wasser**technische** Fachbehörde.

Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes war damals Wilhelm Dhonau.

Wilhelm Dhonau hatte in dieser Zeit durch einige Veröffentlichungen auf sich aufmerksam gemacht, z.B.:

1954 schrieb er über Wasserwirtschaftsfragen in Rheinland-Pfalz¹²

1967 schrieb er in der Zeitschrift Natur und Landschaft: „Die Vergrößerung der Westerwälder Seenplatte, eine wirkungsvolle Maßnahme zur Strukturverbesserung“¹³

1969 schrieb Dhonau schließlich einen Beitrag über die Tätigkeit bei einem Wasserwirtschaftsamt (Montabaur).¹⁴

Dhonau wollte durch Anlegung weiterer Seen im Westerwald Strukturverbesserungen herbeiführen. Die Ideen Dhonaus wurden damals im Westerwald als „Dhonauplan“ bekannt.

Es ist daher naheliegend das die Anlegung des Hochwasserrückhaltebecken Wiesensee nach dem Dhonauplan erfolgte.

Der Zweckverband Seewiese

In den 1960er Jahren schlossen sich die Gemeinden Pottum, Stahlhofen und Winnen zu einem Zweckverband zusammen um ein Hochwasserrückhaltebecken in der Seewiese zu errichten. Über die Motivation der drei Gemeinden zur Gründung des

12 Dhonau, Wilhelm: Wasserwirtschaftsfragen in Rheinland-Pfalz. 1954

13 Dhonau, Wilhelm: Die Vergrößerung der Westerwälder Seenplatte, eine wirkungsvolle Maßnahme zur Strukturverbesserung In: Natur und Landschaft. - 42 (1967), S. 37-39

14 Dhonau, Wilhelm: Aus der Tätigkeit eines Wasserwirtschaftsamtes (Wasserwirtschaftsamt Montabaur) In: Wasserwirtschaft in Rheinland-Pfalz / [Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Abteilung V - Wasserwirtschaft -, Mainz]. - München, [1969].

Zweckverbandes lässt sich nur spekulieren. Alle drei Gemeinden hatten in der Vergangenheit keinerlei Hochwasserereignisse. Vermutlich wollten sie ihre sauren Sumpfwiesenparzellen im Bereich der Seewiese durch Anlegung einer gespannten Wasserfläche verschönen. Durch die Strukturförderung des Landes Rheinland-Pfalz bot sich eine gute Gelegenheit der Finanzierung als Hochwasserschutzmaßnahme. Sitz des Zweckverbandes war Stahlhofen. Laut Satzung war eines der erklärten Ziele die Förderung des Fremdenverkehrs.

Planung, Planfeststellungsverfahren, Planfeststellungsbescheid

Vor Anlegung des Hochwasserrückhaltebeckens in der Seewiese kam es im Unterlauf des Seebaches, der bei Hergenroth in den Schafbach mündet, regelmäßig bei Starkregen und nach der Schneeschmelze zu Überschwemmungen mit jeweils starken Schäden insbesondere auch im Stadtgebiet von Westerburg. Bekannt sind aus meiner Familiengeschichte ein extremes Hochwasser zu Weihnachten 1885 sowie eines aus dem Jahr 1909, wo das Wasser auf den Wiesen der späteren Molkerei hin zum Schützenweg bis zu 1,20 m hoch stand.

Das schlimmste Ereignis war aber sicherlich im Winter/Frühjahr 1937. Damals wurde durch ein Hochwasser die komplette Steinbrücke über den Schafbach, also die Brücke, die die Wilhelmstraße mit der Hergenrother Straße verbindet, zerstört.

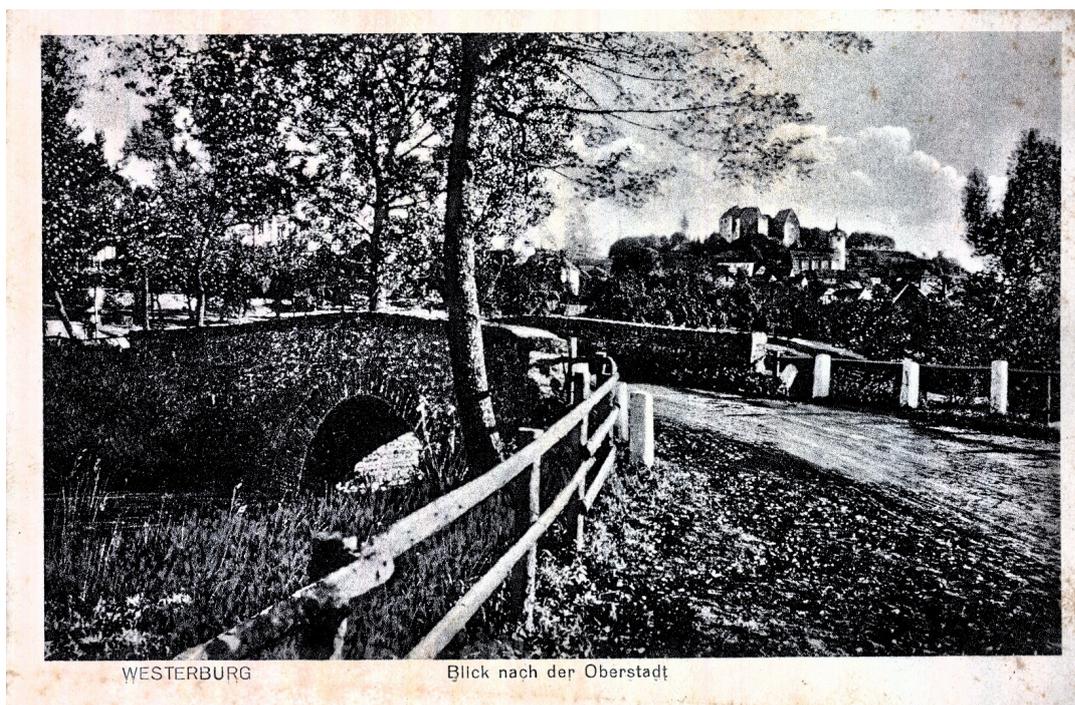


Abbildung 3: Ansichtskartenbild der Tränkbachbrücke vor 1937

Aus einer vorliegenden Planentwurfkopie ist zu entnehmen das der Vorstand des Wasserwirtschaftsamtes Montabaur die Pläne zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Seewiese am 21.01.1961 an die Bezirksregierung Montabaur einreichte. Ein Stempelaufdruck der Bezirksregierung bestätigt eine Vorprüfung am 06.02.1961.

Am 20.06.1963 beantragte der Zweckverband Seewiese die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit dem Ziel der Anlegung eines 80 ha großen Hochwasserrückhaltebeckens auf Parzellen der Gemeinden Pottum, Winnen und Stahlhofen in der Seewiese, nachdem das Wasserwirtschaftsamt Montabaur am 06.02.1961 und das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz am 22.10.1962 die Planunterlagen geprüft hatten. Um dieses Ziel zu erreichen war der Bau eines Staubauwerks in der Gemarkung Stahlhofen vorgesehen um den See- und Hüttenbach sowie die unmittelbaren Zuflüsse aufzustauen.

Antrag und Planunterlagen wurden am 16.08.1963 im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz veröffentlicht und vom 09.September bis 09.10.1963 bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt in Westerburg als auch bei der Gemeindeverwaltung in Stahlhofen öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist hatten drei Landwirte aus Pottum wegen Grundstückfragen Einsprüche eingelegt, ebenso ein Fischzuchtanlagenbesitzer aus der Gemarkung Stahlhofen wegen Auswirkungen auf seinen Betrieb.

Auch die Eigentümer der Neu,- Schneid,- Ober- und Untermühle aus Westerburg, die über alte Wasserrechte aus Zeiten der Grafschaft Westerburg bzw. des nassauischen Fürstentums verfügen, legten Einsprüche ein weil von dort negative Einwirkungen auf den Betrieb ihrer Wasserkraftanlagen und somit auch auf ihre Wasserrechte befürchtet wurden.

Diese Einwände wurde bei einer gemeinsamen mündlichen Erörterung am 03.10.1966 in Pottum abgearbeitet. Ein Teil der Einwendungen flossen später als Auflagen in den Planfeststellungsbescheid.

Planfeststellungsbescheid vom 28.02.1967

2.) Planfeststellungsbescheid

Im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Seebaches und des Hüttenbaches zu einem Hochwasserrückhaltebecken in der "Seewiese", in den Gemarkungen Pottum, Stahlhofen und Winnen, Kreis Oberwesterwald, erläßt die Bezirksregierung Montabaur als obere Wasserbehörde gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - WHG - vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit den §§ 74 Abs. 1 und 2, 109 Abs. 1 Ziffer 3 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz - LWG - vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153) folgenden

B e s c h e i d

- I. Dem Zweckverband "Seewiese" mit Sitz in Stahlhofen, Kreis Oberwesterwald, dem die Gemeinden Pottum, Stahlhofen und Winnen angehören, wird die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der dem Antrag vom 20. Juni 1963 zugrunde liegenden Unterlagen
- 1.) Erläuterungsbericht, Vorplanung, Berechnungen,
 - 2.) Blatt 1 - Übersichtskarte -
 - 3.) Blatt 2 - Gesamtlageplan -
 - 4.) Blatt 3 - Teillageplan -
 - 5.) Blatt 4 - Querschnitte, Staudamm -
 - 6.) Blatt 4 ä - Querschnitte, Staudamm -
 - 7.) Blatt 4 b - Querschnitte, Längsschnitt -
 - 8.) Blatt 5 - Querschnitte, Staudamm -
 - 9.) Blatt 5 a - Querschnitte, Längsschnitt -
 - 10) Blatt 5 b - Massenberechnung des Staudammes
 - 11) Blatt 6 - Querschnitte Seebach und Hochwasserentlaster -
 - 12) Blatt 7 - Längsschnitt Seebach und Hochwasserentlaster -
 - 13) Blatt 8 - Massenermittlung der Gräben
 - 14) Blatt 9 - Talsperrenrand - Querschnitte -
 - 15) Blatt 10 - Talsperrenrand - Querschnitte -
 - 16) Blatt 11 - Talsperrenrand - Querschnitte -
 - 17) Blatt 12 - Talsperrenrand - Querschnitte und Längsschnitte d. L II O. 243
 - 18) Blatt 13 - Massenermittlung der Erdarbeiten der Stafläche -
 - 19) Blatt 14 - Längsschnitte der Sammler -

B/I 10

Die ersten zwei Seiten des Bescheides enthalten lediglich die Adressaten mit Postzustellungsvermerken, auf eine Wiedergabe wird verzichtet.

- 20) Blatt 15 - Massenberechnung der Sammler und Sauger -
21) Blatt 16 - Mönchbauwerk -
22) Blatt 17 - Hochwasserentlastungsbauwerk -
23) Blatt 18 - Bepflanzungs- Übersichtsplan -

in den Gemarkungen Pottum, Stahlhofen und Winnen den Seebach und der Hüttenbach zu einem Hochwasserrückhaltebecken - Talsperre "Geewiese" - auszubauen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1.) Der Ausbau des Seebaches und des Hüttenbaches zum Hochwasserrückhaltebecken in der "Seewiese" hat nach den mit dem Antrag vom 20. Juni 1963 vorgelegten vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz am 22. Oktober 1962 und dem Wasserwirtschaftsamt Montabaur am 6. Februar 1961 geprüften Planunterlagen zu erfolgen.
- 2.) Um eine Bestätigung der Schleuseneinrichtung durch Unbefugte zu unterbinden und einen geregelten Wasserabfluß sicherzustellen, sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Bei Einrichtung einer automatischen Stauanlage ist der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage durch ausreichende Wartung, Unterhaltung und Überwachung +
- 3.) Der Aufstau der Talsperre darf in Zeiten des Niedrigwassers, insbesondere in den Sommermonaten nicht erfolgen, es sei denn, daß der Stau bei Sommerhochwasser durchgeführt wird.
- 4.) Vor Beginn des Ablassens der Talsperre, insbesondere bei einer Restentleerung, sind sämtliche Triebwerkbesitzer und die Inhaber von Fischteichanlagen unterhalb der Talsperre mindestens drei Tage vor dem Ablassen schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.) Um eine Beeinträchtigung der Triebwerke und der Fischzuchtanlagen zu vermeiden hat die Restentleerung der Talsperre während starker Regenzeiten und bei Hochwasser zu unterbleiben und darf nach Möglichkeit nur samstags oder sonntags erfolgen..
- 6.) Beim Ablassen der Talsperre ist ein regelmäßiger Wasserabfluß zu gewährleisten.
- 7.) Der Zeitpunkt des Ablassens ist dem Bezirkspflanzenschutzamt mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung des Bism vom 1. Juli 1938 RGBl. I S. 847).
+ sicherzustellen.

B/I 10

- 8.) Auftretende Fischkrankheiten sind unverzüglich der Bezirksregierung - Regierungsfischereirat - anzuzeigen (§ 31 Fischereiordnung).
- 9.) Sofern durch den Bau und Betrieb der Anlage Nachteile oder Gefahren für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, haftet der Antragsteller, soweit diese auf Mängel in der Bauausführung oder auf mangelnde Wartung zurückzuführen ist.
- 10.) Während der Bauzeit der Talsperre "Seewiese" und beim Abfischen dieser Talsperre hat Herr Schmitzek, Inhaber einer Fischzuchtanlage, das Recht, das Wasser des Vorflutgrabens A Flur 12, Parzelle 79, Gemarkung Stahlhofen, der unterhalb der Talsperre gelegen ist, zur Speisung der Fischzuchtanlage abzuleiten, wenn dies zur Verhütung von Schäden in der Fischzuchtanlage wegen starker Verschmutzung des Seebaches notwendig wird.
- 11.) Um zu vermeiden, daß verschmutztes Wasser des "Seebaches in den hangseitigen Graben gelangt, ^{hat die Ausbaurgerin} wird ~~Herrn Schmitzek~~ gestattet, den noch vorhandenen Ablauf aus dem Seebach in diesen Graben durch ^{eine} kleine Betonmauer abzuriegeln.
- 12.) Jede Änderung oder Ergänzung der in den Planunterlagen dargestellten oder näher bezeichneten Einrichtungen ist der oberen Wasserbehörde vor Beginn der Ausführung schriftlich mitzuteilen.
- 13.) Den Beauftragten der Wasserbehörden ist jederzeit der Zutritt zu den Anlage zu gestatten, soweit Erhebungen über die Planfeststellung das erforderlich machen.
- 14.) Die Planfeststellung ergeht unter dem Vorbehalt, daß weitere Auflagen durch die obere Wasserbehörde gemacht werden können, wenn und soweit dies zur Verhütung und Beseitigung von Nachteilen für das allgemeine Wohl notwendig ist.
- 15.) Die Anlage muß bis zum 31. Dezember 1969 ausgeführt und in Betrieb genommen sein. +
- 16.) Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens fallen dem Zweckverband "Seewiese" in Stahlhofen zur Last.

+ Die technische Abnahme der Stauanlagen und sonstigen Anlagen, die Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, hat durch das Wasserwirtschaftsamt in Montabaur vor Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen. /

B/T 40

94

II. Begründung:

Die Gemeinden Pottum, Stahlhofen und Winnen, zusammengeschlossen im Zweckverband "Seewiese" mit Sitz in Stahlhofen, Kreis Oberwesterwald, haben den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Seebaches und des Hüttenbaches in den Gemarkungen Pottum, Stahlhofen und Winnen zu einem Hochwasserrückhaltebecken "Seewiese" gestellt. Die Talsperre soll in erster Linie das alljährlich auftretende Frühjahrshochwasser auffangen und damit die an den Schafbach angrenzenden Grundstücke vor Hochwasserschäden bewahren und soll außerdem fischereilicher Nutzung dienen.

Das in § 109 Abs. 1 Ziffer 3 vorgeschriebene förmliche Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Antrag und die Planunterlagen haben gemäß Bekanntmachung vom 16. August 1963, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz und in den Gemeinden Pottum, Stahlhofen und Winnen, in der Zeit vom 9. September 1963 bis 9. Oktober 1963 einschließlich beim Landratsamt - Untere Wasserbehörde - in Westerburg und bei der Gemeindeverwaltung Stahlhofen, Krd. Oberwesterwald, während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

In der festgesetzten Frist haben die Triebwerksbesitzer

- ██████████, Westerburg,
- ██████████, Westerburg,
- ██████████, Westerburg,
- ██████████, Westerburg,
- der Fischzuchtinhaber ██████████, Westerburg,
- und die Landwirte
- ██████████, Pottum,
- ██████████, Pottum und
- ██████████, Pottum,

gegen die Errichtung der Anlage Einspruch erhoben.

Die Einsprüche wurden in dem am 3. Oktober 1966 in Pottum abgehaltenen Erörterungstermin mündlich erörtert. Die Triebwerksbesitzer ██████████ und der Fischzuchtinhaber ██████████ erklärten die Rücknahme ihrer Einsprüche unter der Voraussetzung, daß ihre Interessen

B/I 10

durch die Aufnahme der in der Niederschrift über das Ergebnis des Erörterungstermins vom 3. Oktober 1966 festgelegten Bedingungen in dem Planfeststellungsbescheid gewahrt werden.

Die Bedingungen wurden unter lfd. Nr. 2,3,4,5,6, 10 und 11 in den Planfeststellungsbescheid aufgenommen,

Die Einspruchsführer [REDACTED] und [REDACTED] erklärten übereinstimmend, daß sie grundsätzlich gegen das Planvorhaben nichts einzuwenden haben, wenn ihnen für das in Anspruch genommene Wiesengelände entsprechendes Ersatzgelände zur Verfügung gestellt wird.

Der Vorsitzende des Zweckverbandes "Seewiese" und Bürgermeister der Gemeinde Stahlhofen hat mit Schreiben vom 2. Dezember 1966 erklärt, daß für die Einspruchsführer genügend Ersatzland im Flurbereinigungsverfahren zur Verfügung steht.

Die gesamten Einsprüche sind damit als erledigt anzusehen.

Der Planfeststellungsbescheid ist zu erlassen, da gesetzliche Versagungsgründe nicht gegeben sind und die Ausbaumaßnahmen zum großen Teil dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

III. Kostenfestsetzung:

Die Kostenfestsetzung ergeht mit besonderem Kostenfestsetzungsbescheid gemäß §§ 1,2 und 12 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Lande Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 1957 (GVBl. S. 149) in Verbindung mit § 145 - LWG - und Nr. 44/c Ziffer 11 des allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung vom 1. August 1960.

IV. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Zustellung ab, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung in Montabaur, Schloß, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in ange-

B/I 10

111

messener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Regierungsstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, es sei denn, daß die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder infolge der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage ist gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Bezirksregierung Montabaur, zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

28. FEB. 1967

Montabaur, den ~~31. Januar 1967~~

Bezirksregierung Montabaur

Az.: 406 - 11

Im Auftrage:

///.

///.

B/15 10

Der Erläuterungsbericht, die Vorplanung und die Berechnungen wurden ebenso wie die 18 Karten Bestandteil des Planfeststellungsbescheides.

Die für den Hochwasserschutz relevanten Auflagen werden zusammengefasst wie folgt wiedergegeben:

„Die Talsperre soll in erster Linie das alljährlich auftretende Frühjahrshochwasser auffangen und damit die an den Schafbach angrenzenden Grundstücke von Hochwasserschäden bewahren und soll außerdem fischereilicher Nutzung dienen.“¹⁵

Gesamtgröße des Hochwasserrückhaltebeckens:	80 ha
Normalstauziel:	409 m üNN
Höchststau:	409, 50 m üNN
Stauvolumen bei Normalstau:	1.200.000 m ³
Stauvolumen bei Höchststau:	1.600.000 m ³

Für Hochwasserereignisse wird das Stauvolumen zwischen 409 m üNN und 409,50 m üNN als Stauraumreserve vorgehalten = 400.000 m³

Es wurde des weiteren festgelegt dass das Hochwasserrückhaltebecken zum Ende eines jeden Jahres zur Aufnahme der Frühjahrshochwässer abgelassen wird .

Für die Erhaltung des Wildfischbestandes und auch zugunsten der Wasserkraftanlagen im Unterlauf sind in regenarmen Zeiten 50 Liter Wasser pro Sekunde, zu regenreichen Zeiten 100 Liter Wasser pro Sekunde in den Unterlauf abzugeben.

Mit dieser Genehmigung konnte der Zweckverband Seewiese den Ausbau des Hochwasserrückhaltebeckens in Auftrag geben.

Am 1. Oktober 1968 wurde der Regierungsbezirk Montabaur aufgelöst und in den Regierungsbezirk Koblenz eingegliedert. Fortan hatte die Obere Wasserbehörde ihren Sitz bei der Bezirksregierung Koblenz.

Im Jahre 1971 konnte dann ein erster Aufstau der Talsperre erfolgen

¹⁵ Planfeststellungsbescheid der Bezirksregierung Montabaur vom 28.02.1967, II. Begründung: Erster Absatz, letzter Satz

Das Hochwasserrückhaltebecken Wiesensee

Beim ersten Aufstau 1971 bekam das Hochwasserrückhaltebecken den Namen „Wiesensee“.

Da an künstlich aufgestauten Gewässern der sogenannte Gemeingebrauch¹⁶ nicht gestattet ist durfte man zunächst in und auf der Talsperre keinen Wassersport betreiben.

Durch eine Verwaltungsreform wurde am 16.03.1973 der Ober- und Unterwesterwaldkreis zusammengelegt zum Landkreis Westerwald mit Sitz der Verwaltung in Montabaur.

Auch wurden 1973 neue Gebietskörperschaften gegründet, die Verbandsgemeinden. Das Hochwasserrückhaltebecken Wiesensee lag nun in der Verbandsgemeinde Westerburg, mit Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung in Westerburg.

Zeitnah zur Gründung der Verbandsgemeinde Westerburg übertrug der Zweckverband „Seewiese“ die Wasserrechte am HRB Wiesensee auf die Verbandsgemeinde Westerburg und löste sich auf.

Von da an war die Verbandsgemeinde Westerburg Wasserrechtsinhaberin am HRB Wiesensee.

Da der sogenannte Gemeingebrauch am HRB Wiesensee nicht gestattet war beantragte die neue Wasserrechtsinhaberin bei der Unteren Wasserbehörde des Westerwaldkreises in Montabaur die Zulassung eines Passagierfloßes auf dem HRB, ebenso, in einem weiteren Schritt, die Zulassung des Bootsportes.

Die Untere Wasserbehörde erließ darauf hin zwei Ausnahmeverordnungen. In der ersten Verordnung wurde der Betrieb eines Passagierfloßes auf einer festgesetzten Route auf dem Wiesensee gestattet, unter Beachtung näher bestimmter Eigenschaften an dieses Floß.

16 An natürlichen fließenden Gewässern – außer Talsperren und Wasserspeichern – darf jedermann den sogenannten Gemeingebrauch ausüben, d. h. unabhängig davon, wem das Gewässer gehört, darf man z. B. Baden, Tauchen, Boote ohne Eigenantrieb fahren etc.

In der weiteren Ausnahmereverordnung wurde der Betrieb von Surfboards, Booten und Segelbooten erlaubt, auch hier mit näher bestimmten Regelungen an Beschaffenheit und Größe.

Alle anderen Nutzungen, wie zum Beispiel das Baden, sind weiterhin nicht gestattet¹⁷, das HRB Wiesensee ist deshalb auch nicht im Verzeichnis der EU-Badegewässer in Rheinland-Pfalz aufgenommen.

Auch wurden die Fischereirechte an einen Fischzuchtbetrieb in Hessen verpachtet, der nach den Vorschriften aus dem Planfeststellungsbescheid von 1967 das HRB jeweils am Jahresende abgelassen musste.

Die neue Wasserrechtsinhaberin hatte ehrgeizige Pläne mit dem HRB Wiesensee, die aber meist nichts mit dessen originärer Zweckbestimmung zu tun hatten.

Ende der 1970er Jahre z. B. plante die neue Wasserrechtsinhaberin im Uferbereich von Pottum die Anlegung eines Segelboothafen.

Dazu musste der Flächennutzungsplan abgeändert werden und auch eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt werden.

Am Winner Ufer war eine Feriendorfanlage vorgesehen.

Mit Bescheid vom 15.06.1983 genehmigte die Obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Koblenz die Einrichtung eines Segelhafens.

Da die Genehmigung rechtsfehlerhaft zustande kam, weil Umweltverbände und Wasserrechtsinhaber am Unterlauf des HRB am Zustandekommen der Plangenehmigung nicht beteiligt wurden, durfte sie nicht vollzogen werden.

Die Obere Wasserbehörde und die Wasserrechtsinhaberin kamen überein die Errichtung des Segelhafens bis zur Erteilung einer neuen Genehmigung ruhen zu lassen. Die Wasserrechtsinhaberin beantragte nach Aussetzung der Genehmigung vom 15.06.1983 zusätzlich eine Änderung des Ausbauplanes. Die neue Planung sah nun einen kleineren Segelhafen vor.

17 Stand: 12/2022

Die Ambitionen der Wasserrechtsinhaberin am HRB Wiesensee gingen aber soweit das sie den Bau eines Segelhafens ohne eine vollziehbare Genehmigung begannen.



Abbildung 4: Tiefbauarbeiten am HRB Wiesensee (Segelhafen) 1986

Im Rahmen eines nicht angekündigten Ortstermins am 08.01.1986 stellte die Obere Wasserbehörde im Beisein der Unteren Wasserbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes fest, dass rechtswidrig Tiefbauarbeiten am Hochwasserrückhaltebecken Wiesensee durchgeführt wurden. Die Obere Wasserbehörde erließ daraufhin am 18.01.1986 eine Polizeiliche Verfügung gegen die Verbandsgemeinde Westerburg als Wasserrechtsinhaberin am HRB. Es wurde ein Sofortvollzug angeordnet.

Mit Plangenehmigung vom 04.06.1986 durfte dann der Segelhafen rechtmäßig errichtet werden. Gleichzeitig wurde der Wasserrechtsinhaberin gestattet das Normalstauziel auf 409,45 m ü NN zu erhöhen. Dies wurde durch Einschränkung des

Hochwasserschutzraumes auf 5 cm erreicht. Statt 400.000 m³ hat das HRB jetzt nur noch 40.000 m³ Hochwasserschutzraum.

In den 1970er und 1980er Jahren häuften sich die Konflikte der nutzenden Parteien an der Talsperre.

Die Segler wollten eine möglichst lange Saison, der Fischereipächter wollte das HRB in möglichst kurzer Zeit abgelassen haben und der Golfplatzbetreiber des zwischenzeitlich errichteten Golfplatzes sperrte den Wasserzulauf seiner Grundstücke zum Wiesensee durch Anlegung von Teichen und pumpte zusätzlich auch noch Wasser aus dem HRB auf seine Grünflächen.

Vier Teiche ohne Genehmigung Gericht verhängte 10 000 Mark Buße gegen Golfplatz-Betreiber

WESTERBURG. ART. 10 000 Mark Buße verhängte das Amtsgericht Westerburg bereits im April gegen den Betreiber des Golfplatzes am Wiesensee, Erwin Bensing. Dies bestätigte die Staatsanwaltschaft Koblenz auf Anfrage.

So hatte die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung in Montabaur schon im Juni 1992 gegen Bensing Anzeige wegen Verstoßes gegen das Wasserhaushaltsgesetz erstattet. Dem Golfplatzbetreiber wurde vorgeworfen, „vorsätzlich unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst nachteilig verändert“ zu haben.

Erheblich gestört

Ohne wasserrechtliche Genehmigung, so die Staatsanwaltschaft Koblenz, wurden vier Teiche angelegt. Damit sei der natürliche Wasserlauf mit der Folge der Beeinträchtigung des Grundwassers und der Selbstreinigungskraft sowie der erhöhten

Verdunstung erheblich gestört worden.

Zuvor hatte die Untere Wasserbehörde des Westerwaldkreises dem Golfplatzbetreiber einen Monat lang erlaubt, Wasser aus dem Wiesensee zu entnehmen. Jedoch wurde drei Monate lang Wasser aus dem See entnommen, so daß sich Surfer und Segler über den niedrigen Pegel beschwerten.

Von der Polizei waren die Bauarbeiten zunächst gestoppt worden. Die Staatsanwaltschaft beantragte beim Amtsgericht Westerburg einen Strafbefehl in Höhe von insgesamt 16 000 Mark. Dagegen legte Bensing Widerspruch ein, so daß vor Gericht verhandelt wurde. Laut Beschluß des Westerburger Amtsgerichts mußte der Golfplatzbetreiber eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 10 000 Mark an fünf gemeinnützige Einrichtungen zahlen.

Naturschützer kritisieren seit langem, daß am Golfplatz nach dem Landespflegegesetz geschützte Biotope geschädigt und keine entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen er-

griffen wurden. „Eine der Bahnen“, so Dina Gückel von der BUND-Ortsgruppe Westerburg, „wurde – mit einer Ausnahmegenehmigung versehen – in ein Naturschutzgebiet gebaut, ohne daß bis jetzt Ausgleichsmaßnahmen für diesen schwerwiegenden Eingriff in die Natur überhaupt festgelegt worden sind.“

Ersatzmaßnahmen 1994

Robert Stüber von der Oberen Landespflegebehörde bei der Bezirksregierung Koblenz bestätigte dies auf Anfrage, wies jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Ersatzmaßnahmen derzeit mit dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht abgestimmt werden. Sie sollen innerhalb des Naturschutzgebietes umgesetzt werden. Stüber bestätigte auch, daß die Einleitung der Ersatzmaßnahmen für 1994 vorgegeben sei. Werde dem nicht gefolgt, müsse die im Naturschutzgebiet liegende Bahn wieder zurückgebaut werden.

Auch die Inhaber einer Wasserkraftanlage führten regelmäßig Klage bei der Oberen Wasserbehörde wegen Nichteinhaltung der Auflagen des Planfeststellungsbescheides von 1967 durch die Wasserrechtsinhaberin des HRB.

Am 15.09.1992 erließ daraufhin die Obere Wasserbehörde einen Ergänzungsbescheid:

Der Ergänzungsbescheid von 1992:

ENTWURF



Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Koblenz

56-87-43-1/92

5409 Koblenz
Telefon: 02 61/120-0
Tele: 842 822 ko d
Telefax: Abt. Z u. 1 02 61/120-2200
Abt. 2,3 u. 4 02 61/120-6202
Abt. 5 02 61/120-2503

Koblenz, 15.09.92

Abgesandt

1 6. SEP. 1992

Angen. *16* Anf. *1*

Änderungs- und Ergänzungsbescheid

I.

Der Planfeststellungsbescheid der Bezirksregierung Montabaur vom 28. Februar 1967, Az.: 406 - 11, zum Ausbau des See- und Hüttenbaches zu einem Hochwasserrückhaltebecken in der "Seewiese" (Wiesensee), in den Gemarkungen Pottum, Stahlhofen und Winnen, Westerwaldkreis (ehemals Oberwesterwaldkreis)

sowie

der Plangenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 4. März 1986, Az.: 56-873-13-16/85, zur Errichtung eines Segelhafens in der Gemarkung Pottum, Flur 6, Flurstücks-Nrn. 1, 2, 5/1, 8 - 11, 12/2, 15 und 16 (Wiesensee)

werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der früheste Anstaubeginn des in den Monaten November/Dezember abgelassenen Stauweihers wird auf den 1. Januar eines jeden Jahres festgelegt. Der Beginn des Anstaus ist dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Montabaur spätestens 2 Wochen vor Staubeginn schriftlich anzuzeigen.
2. Während der Anstauphase bis zum Erreichen des Stauziels von 409,46 m über NN, längstens jedoch bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, sind mindestens 50 Liter Wasser pro Sekunde an das Unterwasser abzugeben.
3. Nach Erreichen des Stauzieles, spätestens ab dem 16. Juni, bis zum Ablassen des Sees in den Monaten November/Dezember eines jeden Jahres sind grundsätzlich mindestens 75 Liter Wasser pro Sekunde ins Unterwasser abzulassen.
4. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die unter Ziffer 3. aufgeführte Abgabemenge bei absinkender Stauhöhe ab der Stauhöhe 409,00 m über NN auf 50 l/s zu reduzieren. Die beabsichtigte Reduzierung ist mindestens eine Woche vorher [REDACTED] bzw. deren Rechtsnachfolger sowie dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Montabaur schriftlich anzuzeigen.
Zur Überprüfung der jeweiligen Stauhöhe ist spätestens vor der

Diensträume der Abteilungen

Z - Zentralabteilung und
1 - Allgemeine und innere Verwaltung - Stresemannstr. 3-5
2 - Unterricht und Kultus - Südallee 15-19
3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverw. - Kurfürstenstr. 12-14
4 - Forstdirektion - Südallee 15-19
5 - Landwirtschaft u. Umwelt - Ref. 50, 51 - Luitzenstraße 1-3
Ref. 52-56 - Neustadt 21

Besuchszeiten:

mo - do
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
fr
8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 14.30 Uhr

Konten der Regierungskassens Koblenz:

Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 57001566 (BLZ 57000000)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310007539 (BLZ 57050000)

Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72900 (BLZ 57050120)

FR87431.92/56UMWF

nächsten Anstauphase in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Montabaur am Mönchbauwerk eine Pegelmeßplatte zu installieren.

5. Im Auslaufbereich des Wiesensees in der Gemarkung Stahlhofen, Flur 2, Flurstück-Nr. 33/5 ist vor der nächsten Anstauphase im Seebach eine automatische Meßeinrichtung, die die Abflußmenge kontinuierlich aufzeichnet, zu errichten. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Abflüsse der links und rechts neben dem Ablauf des Wiesensees gelegenen Fischteiche nicht miterfaßt werden. Die Aufzeichnungen sind bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Montabaur sowie [REDACTED] bzw. deren Rechtsnachfolger, vorzulegen. Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft prüft anhand der aufgezeichneten Ablaufmengen, ob und in welchem Umfang die unter Ziffern 2. und 3. genannten Mindestabgabemengen unterschritten wurden. Die ordnungsgemäße Errichtung der Meßeinrichtung ist durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Montabaur zu überprüfen.

Die im Auslaufbereich vorhandene Pegelmeßplatte ist zur jederzeitigen optischen Kontrolle zu erhalten.

6. Eine etwaige Differenz durch Unterschreiten der vorgeschriebenen Abgabemenge von 75 l/s nach der Anstauphase ist unter Zugrundelegung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) - in der jeweils gültigen Fassung -, durch die Verbandsgemeinde Westerburg zu entschädigen.

II.

Die in den Ursprungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Antrags- und Planunterlagen haben unter Beachtung der unter Ziffer I. aufgeführten Änderungen und Ergänzungen weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit.

III.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe:

Mit Planfeststellungsbescheid vom 28. Februar 1967 wurde durch die Bezirksregierung Montabaur auf Antrag des Zweckverbandes "Seewiese" die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am See- und Hüttenbach in den Gemarkungen Pottum, Stahlhofen und Winnen zugelassen.

Am 4. März 1986 wurde auf Antrag der Verbandsgemeinde Westerburg, die den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens "Seewiese" im Jahre 1973 übernommen hat, durch die Bezirksregierung Koblenz eine Plangenehmigung

zur Errichtung eines Segelhafens in der Gemarkung Pottum, Flur 6, erteilt.

Im Nachfolgenden wurde seitens der Familie [REDACTED] die ein unterhalb des Wiesensees gelegenes, im Wasserbuch eingetragenes Altrecht besitzt, mehrfach Klage darüber geführt, daß die Nebenbestimmungen der Zulassungsbescheide von der Verbandsgemeinde insoweit nicht bzw. nicht in vollem Umfang erfüllt werden, als ihr Wasserrecht dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

Streitgegenständlich war hierbei insbesondere jeweils die ständig abzugebende Restwassermenge sowie die mit der Zulassung des Segelhafens am Wiesensee verbundene Stauzielerhöhung von 409,00 m auf 409,46 m über NN.

Mit ursächlich hierfür ist hinsichtlich der Restwasserabgabe die im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsbescheid aufgeführte Formulierung "regenarme bzw. regenreiche Jahre und Monate". Hiernach sollen bei regenreichen Zeiten während der Anstauphase ständig 100 l/s und während regenarmer Zeiten ständig 50 l/s ins Unterwasser abgeleitet werden. Mangels Bestimmtheit dieser Formulierung war die ständige Restwasserabgabe nicht hinreichend ersichtlich und bedurfte deshalb der Konkretisierung.

Bei einer diesbezüglichen Besprechung am 27. November 1991 wurden daher die unter Ziffer I. aufgeführten Abgabemengen im zwischenzeitlichen Einvernehmen aller Beteiligten festgelegt.

Die Errichtung einer verlässlichen automatischen Meßeinrichtung zur ständigen Messung der festgelegten Abgabemengen im Mönchbauwerk ist nach Aussage des Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Montabaur vorliegend aus technischen Gründen nicht möglich. Zur genauen Ermittlung der Ablaufmenge ist die Meßeinrichtung daher gemäß Ziffer I.5. zu errichten.

Zur Sicherstellung der mit der Errichtung des Segelhafens verbundenen Freizeitnutzung des Wiesensees auch während etwaiger längerer Trockenperioden und unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Restwasserabgabemengen war die Stauzielerhöhung auf 409,46 m über NN erforderlich, da ab einem Wasserstand von 408,50 m über NN die Nutzung des Wiesensees als Freizeitgewässer stark beeinträchtigt bzw. gänzlich nicht mehr gegeben ist, da beispielsweise der Betrieb des Wiesenseefloßes nicht mehr möglich ist und der Segelhafen von den Segelbooten nicht mehr verlassen werden kann.

Insoweit sind aufgrund der v.g. Änderungen und Ergänzungen die Interessen der Wasserrechtinhaber [REDACTED] auch nicht mehr betroffen, da unabhängig von der jeweiligen Stauhöhe eine ständige Mindestwasserabgabe von 50 l/s gewährleistet ist.

Darüber hinaus ist ab dem 16. Juni eines jeden Jahres eine Mindestwasserabgabe von 75 l/s, unabhängig von den jeweiligen Zuflüssen zum Wiesensee, die in längeren Trockenperioden diese Menge nicht erreichen, bis zum Absinken der Stauhöhe auf 409,00 m über NN gewährleistet.

Da an der Freizeitnutzung des Wiesensees ein starkes öffentliches Interesse besteht und aufgrund der vorgeschriebenen Restwasserabgabemengen ein Absinken der Stauhöhe unter 409,00 m möglich ist und von daher eine Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten schon nicht ausgeschlossen werden kann, ist die unter Ziffer I.4. aufgeführte Einschränkung der Restwasserabgabe unter Beachtung der unter Ziffer I.6. aufgeführten Entschädigungsregelung ebenfalls erforderlich. Eine Reduzierung der Restwasserabgabe von 75 l/s auf 50 l/s erst ab einer Stauhöhe von 408,50 m über NN ist aus den v.g. Gründen nicht möglich.

Aufgrund der bei der Besprechung am 27. November 1991 einvernehmlich getroffenen Regelung der strittigen Punkte sowie der Auflagenvorbehalte in den Bescheiden konnten der Planfeststellungsbescheid sowie der Plan genehmigungsbescheid entsprechend geändert bzw. ergänzt werden, da auch wasserwirtschaftliche bzw. sonstigen Gründe dem nicht entgegenstanden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578).

Rechtshilfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz
Stresemannstraße 3 - 5
Postfach 269

5400 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Wirz

Ref. 54 v.A.z.K.

Wg. Wp 15.08.92

15/19

PR87431.92/56UMWFV

Die Verlandung des HRB:

Neben den schon weiter oben genannten widerstreitenden Interessen der Freizeit-Fischerei- und Wasserkraftnutzer trat in den 1990 er Jahren ein neues Problem auf. Wie Ende des 18. Jahrhunderts fing das HRB an durch Sedimenteintrag zu verlanden.

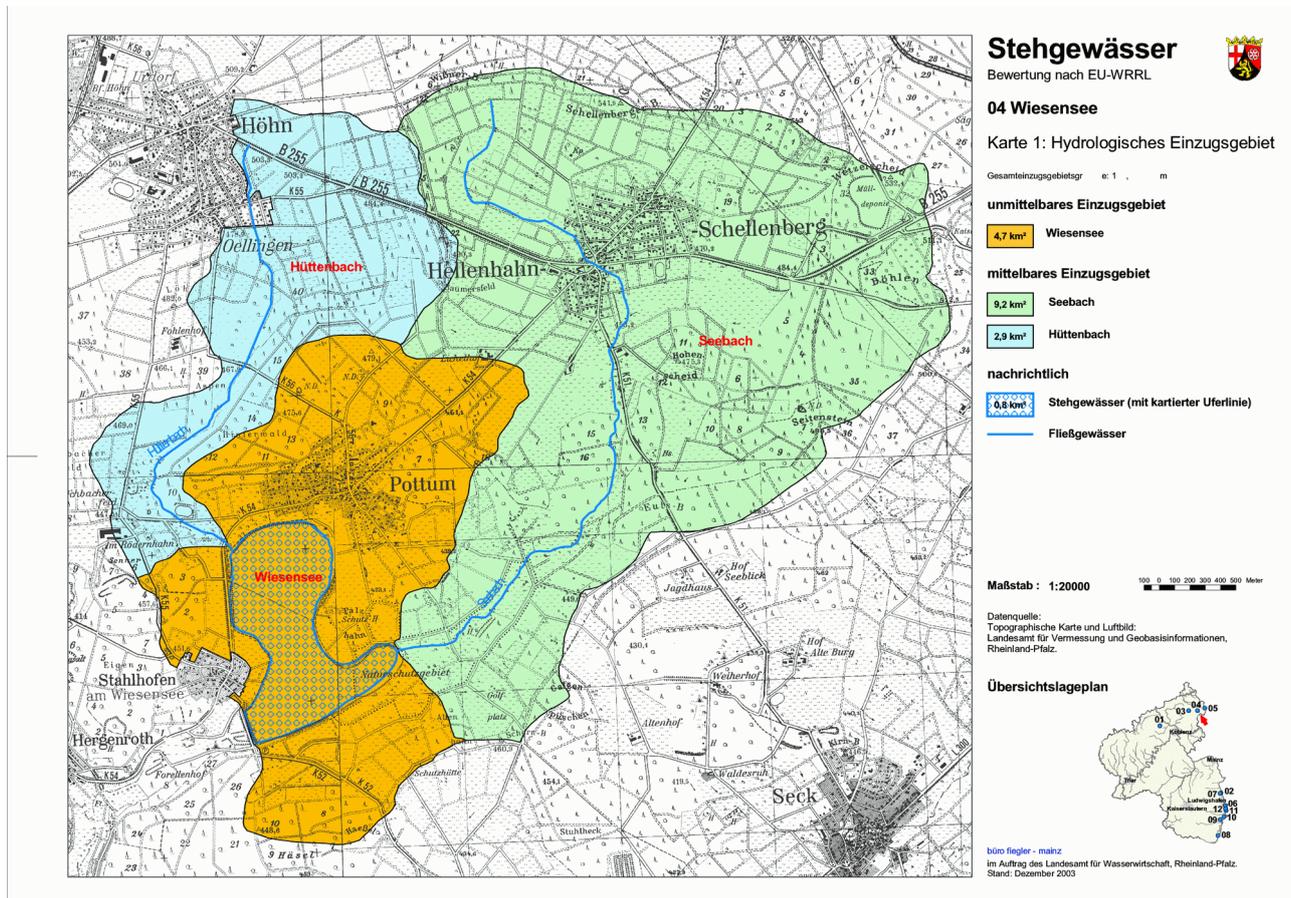


Abbildung 5: Wassereinzugsgebiet des HRB Wiesensee

Möglicherweise trug der Seebach (siehe vorstehendes Schaubild) auch in den 1970er und 1980er Jahren Sickerwasser der im Einzugsbereich liegenden Kreismülldeponie in das HRB ein.

Das Problem der Verlandung des Wiesensees besteht bis zum heutigen Tag (2022) fort. Zusätzlich stellte man 2021 bedenkliche Korrosionsschäden an der Stauklappe fest, 2022 vermutliche Undichtigkeit des Dammbauwerks.

Für den Hochwasserschutz wäre die Verlandung der Talsperre kein Problem wenn sie ohne gespannte Wasserfläche als Trocken- oder Grünbecken betrieben würde.

Es ist aber so, dass die gestaute Talsperre auch als touristische Kulisse und dem Freizeitsport dient.

Immer wieder ist das Hochwasserrückhaltebecken in den vergangenen 12 Jahren Gegenstand von Artikeln in der Westerwälder Zeitung.

Hier eine Auswahl der Überschriften seit 2010:

„Der Wiesensee verschlammt immer mehr“

30.06.2010

„Wird der Wiesensee verkleinert?“

11.11.2010

„Nach Dauerregen: Der Wiesensee läuft über“

16.01.2011

„Wiesensee: Land beteiligt sich an Entschlammung“

21.10.2011

„Höfgen: Kosten und Nutzung der Seeentschlammung prüfen“

02.02.2012

„Wiesensee: Land zahlt Löwenanteil bei Entschlammung“

28.11.2014

„Projekt: Boden unter dem Wiesensee wird analysiert“

14.03.2016

„Etat der VG Westerburg: Wiesensee-Entschlammung ist dickster Brocken“

09.02.2017

„Wiesensee droht zu verlanden: Jährlich 17.000 Tonnen neue Schlämme“

09.07.2017

„Brennende Frage: Wann wird der Wiesensee endlich entschlammt?“

20.12.2017

„Wetterfolgen: Der Wiesensee leidet unter der Trockenheit“

26.09.2018

„Wasserknappheit und Gewässerzustand: Segelclub schiebt Riesenfrust am Wiesensee“

09.12.2018

„Verwunderung im Oberen Westerwald: Warum der Wiesensee derzeit abgelassen wird“

31.03.2022

„Marodes Stauwerk am Wiesensee: Naturschützer sind gegen völliges Ablassen“

31.03.2022

„Diskussion um Ablassen des Wiesensees: Kompromiss gefunden?“

31.03.2022

„Uni Koblenz bietet VG Westerburg Forschungsprojekt an: Wiesensee auf ökologische Art entschlammten?“

22.04.2022

„Gras soll Hindernis für ein künftiges Wiederanstauen sein: Wird der Wiesensee jetzt zur Seewiese?“

14.07.2022

„Ist der Damm undicht? Wiesensee bleibt für VG Westerburg ein unbequemes Sorgenkind“

07.09.2022

„Der WW-Jahresrückblick: Wiesensee sorgte 2022 für Frust statt Lust“

27.12.2022

Man darf gespannt sein ob eine erfolgreiche Sanierung glückt.

Nachbemerkung:

Wenige Tage nach Erstellung vorstehender Dokumentation ließ die SGD Nord den beigefügten Änderungsbescheid zum Hochwasserrückhaltebecken Wiesensee im Wasserbuch eintragen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

-gegen Empfangsbestätigung-
**Verbandsgemeindeverwaltung
Westerburg
Neumarkt 1**

56457 Westerburg

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

12.12.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
Az.332-STA 3847	20.09.2022	Sonja Dingeldein	02602-152-4121
	AZ.:4/610-13		0261 120-884121
Bitte immer angeben!		Sonja.Dingeldein@sgdnord.rlp.de	

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 73, Abs. 3 LWG i. V. m. § 67, Abs. 2 und § 68 WHG zum Neubau und Betrieb eines Mönchbauwerkes am Hochwasserrückhaltebecken Wiesensee

Anlage: 1 Ausfertigung der Genehmigungsplanung

Änderungsbescheid

1. Der Verbandsgemeinde Westerburg wird auf Antrag vom 16.09.2022 gemäß § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und § 69 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) die Planänderungsgenehmigung erteilt, nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, in der Gemarkung Stahlhofen am Wiesensee, Flur 4, Flurstück 1/9, das bestehende Mönchbauwerk, abweichend zum Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.1967, Az. 406-11, erlassen durch die Bezirksregierung Montabaur zurückzubauen und dort ein Mönchbauwerk neu zu errichten und zu betreiben. **Der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss gilt im Übrigen mit seinen Nebenbestimmungen fort.**

1/11

Kernarbeitszeiten
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz Kalbswiese an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

2. Planunterlagen

Dem Änderungsbescheid liegen die von der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Westerbürg, vom 16.09.2022 erstellten Unterlagen zugrunde.

Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Die unter Punkt 3. bis Punkt 7. genannten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) haben Vorrang vor den Bauzeichnungen und Berechnungen.

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Ausführung hat nach den, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur (SGD Nord), vorgelegten Planunterlagen von der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Westerbürg, vom 16.09.2022 zu erfolgen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.
- 3.3 Anfallende Bodenüberschussmassen und Abbruchmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten. Die hierfür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen sind vorher einzuholen. Ist eine Verwertung nicht möglich, sind die Massen auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie zu entsorgen. Der Nachweis über die Entsorgung ist vorzulegen.
- 3.4 Ein Notfall- und Alarmplan ist auszuarbeiten und vor Baubeginn vorzulegen und die Unterlieger sind über den Baubeginn und Baufortschritt zu informieren, da ein schadloser Hochwasserabfluss z. B. bei Extremereignissen nicht gewährleistet werden kann. Während der Bauphase wird der Zufluss zum Wiesensee über die bauzeitliche Wasserhaltung gefasst und in die bestehende Grundablassleitung abgeleitet. Eine Regelung der Abflussmenge ist in dieser Zeit nicht möglich. Vor dem Verbau des Baufeldes ist jedoch ein gewisses Rückhaltevolumen vorhanden.
Der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser. Er hat sich selbst rechtzeitig zu informieren und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

- 3.5 In den in und am Gewässer bzw. dem Wiesensee eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten dürfen nur Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden, die das Umweltzeichen für biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten, Schmierstoffe und Schalöle tragen.
Innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens dürfen keine Baustelleneinrichtungen (z.B. Bauwagen, Lager, Fertigungsanlagen u. dgl.) erstellt werden. Ist dies nicht einzuhalten so ist die Abstimmung mit der SGD Nord, Montabaur, zu suchen.
Während der Bauarbeiten sind das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin u. dgl.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Fahrzeugen usw.) mit diesen Stoffen nur außerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens erlaubt. Sollte der Bauablauf eine Betankung unbedingt erfordern, so sind entsprechende Vorkehrungen zur Abwendung von Schäden am Gewässer und der Uferbereiche bzw. des Hochwasserrückhaltebeckens für den Havariefall zu treffen (Vorhaltung von Auffangbehältern, Folie etc.).
An den beim Bau eingesetzten Maschinen dürfen im Hochwasserrückhaltebecken weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt werden.
Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist sofort der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Gewässers und des Hochwasserrückhaltebeckens zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorsorglich vorzuhalten.
Während einer Stillstandzeit von mehr als drei Tagen sind Baumaschinen aus dem Gewässer bzw. dem Hochwasserrückhaltebecken abzuziehen.
Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 3.5 sind in die Ausschreibung der Bauarbeiten mit aufzunehmen.
- 3.6 Baudurchführungsbedingte Gewässertrübungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Daraus resultierende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.7 Die mit der Bauausführung beauftragte Firma ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten im und am Gewässer mit der gebotenen Sorgfalt im Hinblick auf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Wassers durchzuführen sind.
- 3.8 Bei Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstige technische Bauvorschriften.
Daneben sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

- 3.9 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur (SGD Nord), schriftlich anzuzeigen; nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Abnahme gemäß § 100 LWG dort zu beantragen.
- 3.10 Die plangemäße Durchführung der Maßnahme ist von einem fachkompetenten Bauleiter verantwortlich überwachen zu lassen. Eine Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahme ist der SGD Nord bei Beantragung der Abnahme vorzulegen.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen für den Neubau des Mönchbauwerkes

- 4.1 Vor Inbetriebnahme des Mönchbauwerkes ist ein kontrollierter Probestau mit durchgehender Überwachung durch das Fachbüro, welches die Planung erstellt und die bauliche Ausführung überwacht hat, durchzuführen, wobei die Funktionalität des Mönchbauwerkes in allen Teilen nachzuweisen ist. Hierbei ist auch die Steuerung der Schieber für den Fall einer gestörten Stromversorgung zu simulieren. Das Konzept, der Zeitpunkt und die Durchführung des Probestaus mit Überprüfung des Mönchbauwerkes und all seinen Anlagenteilen sind mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur (SGD Nord) abzustimmen. Die Durchführung des Probestaus ist erst nach erfolgter Zustimmung durch die SGD Nord zulässig.

Hinweis: Der Betrieb des neuen Mönchbauwerks ist bis zur Fertigstellung aller Anlagenteile des Hochwasserrückhaltebeckens in seiner Gesamtheit gemäß DIN 19700 einschließlich des Standsicherheitsnachweises des Dammbauwerkes nur als Probebetrieb ohne Rückstau zulässig, da erst danach ein allumfassend sicherer Betrieb der Anlage möglich ist. Die endgültige Abnahme und Inbetriebnahme kann somit erst nach vollständiger Einhaltung der Anforderungen gemäß DIN 19700 durch alle Betriebseinrichtungen des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgen.

- 4.2 Der Bereich der Dammböschung, der von der Baumaßnahme durch Eingriffe in die Böschungsoberfläche betroffen ist, ist an das vorhandene Böschungsbild anzugleichen und mit entsprechenden Wasserbausteinen dauerhaft zu befestigen, so dass die Standsicherheit der Böschung hergestellt ist.
- 4.3 Am Mönchbauwerk ist eine Pegellatte anzubringen, wobei die Nullmarkierung der NN-Höhe des im Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 15.09.1992 zum Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.1967 festgesetzten Dauerstauziels in Höhe von 409,46 m üNN zu entsprechen hat.

5. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen zum Betrieb der Stauanlage

- 5.1 Die Stauanlage ist in ihrer Funktionstüchtigkeit und Auslegung der Hochwasserentlastung der gültigen DIN 19700 anzupassen. Die Anlage ist gemäß § 73 LWG nach den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere der DIN 19700, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Es sind daneben die einschlägigen Merkblätter und Normen zu beachten.
- 5.2 Der Betreiber der Stauanlage hat ein Stauanlagenbuch anzulegen und fortzuschreiben. Dieses ist bei der Abnahme des Mönchbauwerkes, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme des Mönchbauwerkes und der Stauanlage vorzulegen.
- 5.3 Für den Betrieb des Mönchbauwerkes ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen und bei der Abnahme des Mönchbauwerkes vorzulegen.
- 5.4 Der Betreiber der Anlage hat im Rahmen der Eigenüberwachung die Stauanlage regelmäßig zu kontrollieren, zu warten und ggf. Instand zu setzen. Für die Erledigung dieser Aufgaben hat er im Einvernehmen mit der SGD Nord, Montabaur, einen Betriebsleiter schriftlich zu bestellen, der mit ausreichender technischer Sachkenntnis den Betrieb der Anlage verantwortlich leitet.
- 5.5 Für die routinemäßigen Arbeiten, ggf. die Instandhaltungsarbeiten und die Führung des Betriebstagebuches, ist ein Stauwärter zu benennen.
- 5.6 Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

6. Naturschutzrechtliche Auflagen

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die notwendigen naturschutzfachlichen Maßnahmen entsprechend dem vorgelegten „Fachbeitrag Naturschutz“ in Ergänzung bzw. Abänderung der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

- 6.1 Die im „Fachbeitrag Naturschutz“ beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten.
- 6.2 Der Wiedereinstau des Wiesensees ist zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Monate März bis Mai durchzuführen.

7. Fischereirechtliche Auflagen

Grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens in Bezug zur Fischerei und Fischökologie

Der geplante Ersatzneubau der Betriebseinrichtungen (Mönchbauwerk) der Stauanlage Wiesensee hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf fischereifachliche Belange oder die Eignung der Stauanlage als Lebensraum für Fische.

Dem Vorhaben stehen keine fischereifachlichen oder fischökologischen Einwände oder Bedenken entgegen. Mönch und Grundablass sind hinreichend bemessen, um auch bei zukünftig erforderlich werdenden Entleerungen den Fischbestand mit angemessenem Aufwand bergen zu können.

Die Gestaltung der wasserseitigen Öffnung als verschließbare Öffnung nahe des Seebodens erlaubt eine dauerhafte Tiefenwasserentnahme insbesondere während der Sommerstagnation. Das trägt wesentlich zur Entwicklung oder zum Erhalt einer günstigen Wasserqualität im Wiesensee bei.

Hinweise

Die beabsichtigte Verlegung des neuen Mönchbauwerks zur Wasserseite mit dem Ziel den Eingriff in den Dammkörper zu minimieren, führt aufgrund des erforderlichen Gefälles der Grundablassleitung möglicherweise zu einem Totraum/Totvolumen unterhalb der Sohle des Grundablasses im Stausee. Das kann möglicherweise zu zusätzlichem Aufwand bei der Entleerung des Stausees und der Bergung des Fischbestands führen.

8. Auflagenvorbehalt

Der Änderungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

9. Auflösende Bedingung

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß §§ 74 Abs. 6, 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft.

10. Allgemeine Hinweise

- 10.1 Der Änderungsbescheid gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- 10.2 Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende hochwasserbedingte Schäden am Bauwerk, benachbarten Grundstücken oder an baulichen Einrichtungen können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
- 10.3 Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.
- 10.4 Der Änderungsbescheid berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

11. Ordnungswidrigkeiten

Die angeordneten Auflagen und Nebenbestimmungen gelten als Anordnung im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 26 LWG. Eine Zuwiderhandlung hiergegen kann nach § 118 Abs. 2 LWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

12. Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Rheinland-Pfalz aufgrund der persönlichen Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 LGebG.

13. Begründung

Der Wiesensee befindet sich rd. 3 km nordöstlich der Stadt Westerburg im Westerwaldkreis. Bei diesem See handelt es sich um ein Hochwasserrückhaltebecken. Zur Regelung des Betriebes am Wiesensee bestehen als bestandskräftige Bescheide der Planfeststellungsbescheid zum Bau des Beckens vom 28.02.1967, der Plangenehmigungsbescheid zum Bau des Segelhafens vom 04.03.1986 und der Änderungs- und Ergänzungsbescheid zu den v. g. Bescheiden zur Regelung der Anstauphase und der Mindestabgabemenge vom 15.09.1992.

Die Seefläche beträgt etwa 86 ha und das Gesamteinzugsgebiet der Stauanlage ca. 17,2 km². Als Hauptzuflüsse sind der „Seebach“ im Osten und der „Hüttenbach“ im Nordwesten der Anlage zu nennen, beides sind Gewässer III. Ordnung. Der Wiesensee umfasst ein Stauvolumen von rd. 1,6 Mio. m³.

Im Rahmen einer Überprüfung des Beckens wurde festgestellt, dass das vorhandene Mönchbauwerk betriebliche Mängel wie z. B. Umläufigkeiten der Absperrorgane aufzeigt und zudem in seiner Bauart und betrieblichen Sicherheit nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und damit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Daher wurde die Planung zum Neubau des Mönchbauwerkes durch ein Fachbüro erstellt. Der Neubau ist erforderlich, um den Anforderungen der DIN 19700 entsprechen zu können.

Bei dem geplanten Mönchbauwerk handelt es sich um ein rechteckiges Stahlbetonbauwerk mit zwei Kammern. Vor dem Mönch-Zulauf ist die Anordnung eines 3D-Rechenkorbes vorgesehen, um einen Rückhalteschutz gegen Geschiebe und Treibgut zu gewährleisten. Der Zulauf erfolgt über eine Öffnung DN 1000, die über einen außen angebrachten Schieber verschlossen werden kann. Die vordere Kammer wird durch einen 2-reihigen Dammbalkenverschluss geteilt. In der Trennwand zwischen den Kammern sowie an den Außenwänden des Bauwerkes sind noch weitere Schieber zur Regelung des Abflusses, zur leichteren Durchführung beim Wiederaufstau und als Notablassschieber vorgesehen. Die Steuerung des Schiebers zur Regelung des Abflusses gemäß des bestehenden Wasserrechtes soll über eine Wasserspiegelmessung per Fernwirktechnik eingestellt werden. Grundsätzlich sind alle Schieber auch im Handbetrieb regelbar. Das neue Mönchbauwerk wird an die bestehende Grundablassleitung DN 800 angebunden. In der Leitung wurden in der aktuellen optischen Untersuchung Schäden festgestellt, so dass wir die Sanierung der Leitung nach Abschluss der Arbeiten zum Neubau des Mönchbauwerkes empfehlen.

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz wurde am Genehmigungsverfahren beteiligt und hat keine Bedenken gegen die geplante Ausführung.

Die Stadt Westerburg wurde als Unterlieger der Anlage am Genehmigungsverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die darin dargelegten Sachverhalte sind unter den Ziffern 3.4 und 3.6 dieses Bescheides berücksichtigt.

Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird. Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen.

Auch im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Der geplante Neubau des Mönchbauwerkes stellt die Änderung eines wesentlichen Anlagenteils der Stauanlage im Sinne von § 73 LWG dar, weshalb die Normen des §§ 67 ff. WHG zum Gewässerausbau zur Anwendung kommen. Grundsätzlich ist hierfür die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entspricht (§ 68 Abs. 2 WHG).

Nach § 68 Abs. 2 WHG kann für einen nicht UVP- pflichtigen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher im vorliegenden Fall verzichtet werden. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte im Mitteilungsblatt „Wäller Wochenspiegel“ der Verbandsgemeinde Westerburg (Ausgabe 49/2022).

Daher konnte für den Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Diese ergeht in Form eines Änderungsbescheides.

Zuständig für die Erteilung der Plangenehmigung ist nach § 69 LWG i. V. m. §§ 73, 92 und 96 LWG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und Institutionen haben der beantragten Maßnahme zugestimmt.

Die beantragte Plangenehmigung konnte somit erteilt werden.

Die im Änderungsbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für Dritte und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gemäß § 87 Abs. 2 WHG.